

Österliche Bußzeit (=Fastenzeit)

Weisungen zur Bußpraxis, zur Sonntagsfeier und zur Osterkommunion

1. Aschermittwoch und Karfreitag

Der Aschermittwoch und der Karfreitag sind Fast- und Abstinenztage. Der katholische Christ beschränkt sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung (Fasten) und verzichtet auf Fleischspeisen (Abstinenz). Die Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Fastenopfer

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich, womöglich am Ende der österlichen Bußzeit, ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden geben.

3. Die Freitage des Jahres

Alle Freitage des Jahres sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist; ausgenommen sind die Freitage, auf die ein Hochfest fällt (z. B. Erscheinung des Herrn, Aufnahme Mariens in den Himmel).

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet. Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist; spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln; Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis eines gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.



Pfarrblatt der Basilika Birnau mit den Gemeinden Weisendorf und Nußdorf



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 1. März	ERSTER FASTENSONNTAG 7.30 Frühmesse 10.45 Feierliches Amt
Montag, 2. März	Montag der ersten Fastenwoche 8.00 Heilige Messe
Dienstag, 3. März	Dienstag der ersten Fastenwoche 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Mittwoch, 4. März	Mittwoch der ersten Fastenwoche 8.00 Heilige Messe
Donnerstag, 5. März	Donnerstag der ersten Fastenwoche <i>Gebetstag um geistliche Berufungen</i> 8.00 Heilige Messe 18.00 Anbetung
Freitag, 6. März	Freitag der ersten Fastenwoche Herz-Jesu-Freitag 8.00 Heilige Messe
Samstag, 7. März	Samstag der ersten Fastenwoche 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Sonntag, 8. März	ZWEITER FASTENSONNTAG 7.30 Frühmesse 10.45 Feierliches Amt

Gottesdienste in St. Kosmas u. Damian – Nußdorf

Samstag, 29. Febr.	16.15 Rosenkranz 17.00 Vorabendmesse vom Ersten Fastensonntag
Donnerstag, 5. März	8.00 Heilige Messe
Freitag, 6. März	15.00 Rosenkranz zur göttl. Barmherzigkeit
Samstag, 7. März	16.15 Rosenkranz 17.00 Vorabendmesse vom Zweiten Fastensonntag

Gottesdienste in St. Andreas – Deisendorf

Sonntag, 1. März	ERSTER FASTENSONNTAG 9.15 Heilige Messe
Dienstag, 3. März	KEINE Heilige Messe
Sonntag, 8. März	ZWEITER FASTENSONNTAG 9.15 Heilige Messe

Beichtgelegenheit in Birnau: siehe Aushang
Pfarrbüro: Tel.-Nr.: 07556/9203-78